

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 20 (1922)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Mitteilung des Zentralvorstandes über die Ausbildung der Hilfskräfte

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

falle endgültig der Regierungsrat. Auch der Kanton *Obwalden* kann auf Grund seiner Verordnung verlangen, daß Bodenverbesserungen von der betreffenden Gemeinde oder dritter, nicht direkt interessierter Seite, subventioniert werden. Ebenso leistet der Kanton *Aargau* seine Beiträge an Bodenverbesserungen *in der Regel* nur unter der Voraussetzung, daß sich auch die betreffenden Gemeinden am Unternehmen durch entsprechende Beiträge beteiligen. Der *St. Galler* Regierungsrat endlich ist ermächtigt, die Verabfolgung des Staatsbeitrages an eine angemessene Mitwirkung der politischen Gemeinden zu knüpfen. In fast allen übrigen Kantonen finden wir von seiten der Gemeinden *freiwillige* Beiträge an die Meliorationen. Bei den in den Jahren 1885—1920 staatlich unterstützten Bodenverbesserungen in der Schweiz verteilen sich die Beiträge an die Erstellungskosten wie folgt:

Beteiligte Grundeigentümer	44,5 %
Bund	25,9 %
Kantone	21,5 %
Bezirke, Gemeinden, Korporationen	8,1 %
Total	100,0 %

Wenn also der Kanton Appenzell I.-Rh. einen Teil der Meliorationskosten durch die Bezirke übernehmen läßt, so folgt er dadurch nur dem Beispiel anderer Kantone. Neu aber ist die Art der Beziehung. Zug und Luzern schreiben die Beteiligung direkt vor, Aargau und St. Gallen *können* die Verabfolgung der Subventionen von der Mitwirkung der Gemeinden abhängig machen. *Appenzell I.-Rh.* aber kann dem Wortlaut nach gar nicht subventionieren, wenn es die Bezirke nicht tun. Die kantonalen Subventionen sind also stets von denen des Bezirkes abhängig. Darin liegt entschieden ein Mangel, auf den übrigens schon in der oben erwähnten Großratsitzung von einem Mitglied aufmerksam gemacht wurde.

November 1922.

H. Fluck.

Mitteilung des Zentralvorstandes über die Ausbildung der Hilfskräfte.

An der XV. Hauptversammlung 1919 in Bern wurde beschlossen, die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte den

Sektionen, beziehungsweise den Kantonen zu überlassen. Um jedoch die Einheitlichkeit in der Ausbildung und die Freizügigkeit in der Verwendung der Hilfskräfte nach Möglichkeit zu wahren, hat der Zentralverein Richtlinien über die Verwendung, Ausbildung und Prüfung des Hilfspersonals (Vermessungstechniker) aufgestellt*. Die westschweizerischen Sektionen haben die Organisation über die Ausbildung ihrer Hilfskräfte (Géomètre dessinateur) schon früher getroffen und haben, da sich ihr System für ihre Verhältnisse bewährt hat, keine Veranlassung zur Reorganisation. Auf Verwendung des Geometervereins Zürich-Schaffhausen werden seit 1921 an der Gewerbeschule der Stadt Zürich jährliche Kurse für Vermessungstechnikerlehrlinge abgehalten, die von den Lehrlingen der Sektionen Aargau-Basel-Solothurn, Graubünden, Ostschweiz, Waldstätte-Zug und Zürich-Schaffhausen besucht werden. Ueber die Ausbildung der Lehrlinge in den Kantonen Bern und Tessin ist uns nichts bekannt.

Kurse für Vermessungstechniker-Lehrlinge.

Der erste von der Gewerbeschule der Stadt Zürich übernommene Kurs begann am 3. Januar 1921 und dauerte bis 5. Februar 1921. Die Beteiligung, 25 Schüler, war befriedigend. Sie rekrutierten sich aus den Kantonen Aargau (5), St. Gallen (5), Luzern (2), Schaffhausen (2), Thurgau (4) und Zürich (7). Der zweite Kurs, als Fortsetzung des ersten, dauerte vom 4. Januar 1922 bis 6. Februar 1922. Die Schülerzahl betrug 20, wobei die Kantone Aargau (4), St. Gallen (5), Luzern (2), Schaffhausen (1), Thurgau (3) und Zürich (5) vertreten waren.

Für die Erteilung des Unterrichtes in den praktischen Fächern wurde Herr Ludwig Schwyzer, Assistent beim Vermessungsamt der Stadt Zürich, gewonnen. Den Unterricht in den allgemeinen Fächern erteilten Lehrer der Gewerbeschule. Das Resultat dieser beiden ersten Kurse ist ein befriedigendes. Es zeigte sich aber, daß nicht gut vorbereitete Schüler dem Unterricht nicht zu folgen vermochten und für die Erreichung des Lehrzieles für die übrigen Schüler ein Hemmnis bildeten. Um

* Normallehrvertrag und Richtlinien sind zum Preise von 50 Cts. per Exemplar beim Unterzeichneten zu beziehen.

diesem Uebelstande abzuhelpfen, werden die Herren Kollegen, gewiß auch in ihrem eigenen Interesse, ersucht, bei der Wahl ihrer Lehrlinge etwas mehr auf eine erfolgreiche Vorbildung zu achten. Durch den nunmehr erfolgten Eintritt des Herrn Schwyzer in den Lehrkörper der Gewerbeschule ist das Bedürfnis nach Erteilung der beruflichen Fächer durch einen Fachmann erfüllt. Zudem werden als weitere Fachmänner in Zukunft die Herren Walter Fisler und Emil Fischli, Assistenten beim Vermessungsamt der Stadt Zürich, an den Kursen Unterricht erteilen. Beim letztjährigen Kurs ist als Ersatz für zwei erkrankte Lehrer Herr Rudolf Werffeli, Grundbuchgeometer in Zürich, in die Lücke getreten. Für die Uebernahme dieser Kurse sind wir den Schulbehörden der Stadt Zürich, der Direktion der Gewerbeschule und der Lehrerschaft allen Dank schuldig.

Leider gestatten es die schultechnischen Verhältnisse der Gewerbeschule nicht, je einen dritten Kurs anzufügen. Als etwelchen Ersatz für diesen Ausfall wird jedoch die Dauer der zwei Kurse in der Folge auf sechs Wochen erhöht. Obschon in den „Richtlinien“ drei Kurse vorgesehen sind, müssen wir uns vorläufig mit dem Erreichten zufrieden geben. Die Lehrlinge können ihre Schulkenntnisse ohne große Mühe durch den Besuch der Abendkurse an den Gewerbeschulen ihres Wohnortes erweitern.

Lehrlingsprüfungen.

Nach den „Richtlinien“ ist vorgesehen, daß als Abschluß der Kurse eine Prüfung stattfinden soll, die als Lehrlingsprüfung im Sinne der kantonalen Gesetzgebung zu gelten habe. Auch dieser Wunsch kann erst durch eine eidgenössische Regelung des Lehrlingswesens verwirklicht werden. Die Uebernahme der Kurse und der Prüfungen durch den Geometerverein ist der großen Kosten wegen, die zum Teil von den Beteiligten (Geometerverein, Lehrherr und Lehrling) getragen werden müßten, in der heutigen Zeit abzulehnen. Die Lehrlinge müssen deshalb bis auf weiteres angehalten werden, sich den kantonalen Lehrlingsprüfungen zu unterziehen. Die Sektionsvorstände werden ersucht, bei ihren Kantonsregierungen dahin zu wirken, daß in

der Praxis stehende Grundbuchgeometer als Prüfungsexperten beigezogen werden.

Im April 1923 findet voraussichtlich in Zürich eine solche kantonale Lehrlingsprüfung statt, *an der sich auch Lehrlinge aus andern Sektionen beteiligen können*. Wir verweisen auf die Ausschreibung des Geometervereins Zürich-Schaffhausen in der gleichen Nummer unserer Zeitschrift. Der Zentralvorstand wird sich angelegen sein lassen, die Entwicklung der Hilfskräftefrage im Auge zu behalten.

Küsnacht (Zürich), den 4. Dezember 1922.

Der Sekretär des Schweiz. Geometervereins:
Th. Baumgartner.

Kurs für Vermessungstechniker-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.

(Veranstaltet von den Sektionen Aargau-Basel-Solothurn, Graubünden, Ostschweiz, Waldstätte-Zug und Zürich-Schaffhausen.)

Am 3. Januar 1923 beginnt an der Gewerbeschule der Stadt Zürich ein Anfängerkurs für Vermessungstechniker-Lehrlinge. Der Kurs dauert bis 10. Februar 1923.

Anmeldeformulare sind bei der Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu beziehen. Die Anmeldungen sind bis spätestens 28. Dezember an die Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu richten. Später eingehende Gesuche können unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden. Beim Kursbeginn ist ein Materialgeld von Fr. 4. — zu entrichten, ebenso ein Haftgeld von Fr. 5. —, das aber nach Beendigung des Kurses wieder zurückbezahlt wird. Im übrigen ist der Kurs für die Lehrlinge unentgeltlich. Die Schüler haben Reißzeug und Reißschiene mitzubringen. Die Kursteilnehmer haben für die Unterkunft in Zürich selbst und auf ihre Kosten zu sorgen. Solche auswärtige Schüler, die ein Eisenbahnabonnement zu Schülertaxen beziehen wollen, haben beim Stationsvorstand ihres Wohnortes ein Formular zu beziehen, auf welchem die Bestätigung des Kursbesuches durch den Lehrherrn einzutragen ist. Weitere Auskunft erteilt die Direktion der Gewerbeschule, der Lehrer für die praktischen Fächer, Herr Ludwig Schwyzer, Stolzestraße 46, Zürich 6, und die Kursleitung.

Lehrlingsprüfung.

Wir machen die Lehrlinge, deren Lehrzeit beendet ist oder in der ersten Hälfte des Jahres 1923 zu Ende geht, darauf aufmerksam, daß im April 1923 in Zürich voraussichtlich eine Lehrlingsprüfung für Vermessungstechniker stattfinden wird, die für die im Kanton Zürich wohnhaften Lehrlinge obligatorisch ist. *An dieser Lehrlingsprüfung können auch Lehrlinge aus andern Kantonen teilnehmen, insofern sie die Kurse für Vermessungstechniker in Zürich besucht haben.* Die Prüfung in den beruflichen Fächern erfolgt durch einen in der Praxis stehenden Grundbuchgeometer. Anmeldungen sind bis 31. Dezember 1922 an den Unterzeichneten zu richten.

Zürich, den 4. Dezember 1922.

Für den Geometerverein Zürich-Schaffhausen,
Der Präsident: *S. Bertschmann*, Stadtgeometer.

Auszug aus dem Protokoll der Herbst- versammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen

vom 25. November im Waldhaus Dolder, Zürich.

In Anwesenheit von 30 Mitgliedern eröffnet Präsident Stadtgeometer S. Bertschmann die Versammlung und erteilt Herrn Kantonsgeometer W. Leemann das Wort zu seinem Vortrage: „Erinnerungen aus meiner Praxis in Ostpreußen“. Mit großer Aufmerksamkeit folgten die Anwesenden den interessanten Ausführungen des Vortragenden und mit noch größerem Interesse wurde die anschließende, reichhaltige Traktandenliste erledigt. Das Traktandum „Stellungnahme zur Revision des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes“ wurde nach Antrag des Vorstandes einer siebengliedrigen Kommission zum weitem Studium überwiesen. Mit dem Vortragskurs 1923 wird die Sektion die Uebernahme der Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins verbinden, die Organisation ist Sache des Vorstandes. Anfangs Januar wird an der Gewerbeschule Zürich wieder ein Kurs für Vermessungstechniker-Lehrlinge abgehalten mit einer Dauer von fünf Wochen plus vier Tagen. Unter Umfrage orientiert Präsident Bertschmann über die Maßnahmen, die getroffen wurden zur Behebung der Arbeitslosigkeit. Er